
Was darf der Notfallsanitäter?



Fortbildung Notfallmedizin

Bundeswehrkrankenhaus Ulm • 05.06.2018

Thomas Hochstein

Rechtslage im Überblick



- ⇒ **Invasive Maßnahmen** sind solche, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen.
 - ▶ Sie gelten in der Rechtsprechung grundsätzlich als Körperverletzung, die der Rechtfertigung bedarf, die durch **Einwilligung** des Patienten erfolgt.
 - ▶ Dient dem Schutz des Selbstbestimmungsrecht des Patienten gegen Arzt wie Rettungsfachpersonal.
- ⇒ **Heilkundliche Maßnahmen** sind solche, die einem Arztvorbehalt unterliegen.
 - ▶ Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich nur einem Arzt (oder einem Heilpraktiker) erlaubt.
 - ▶ Ausübung der Heilkunde durch andere Personen bedarf ebenfalls der Rechtfertigung; insofern kommt vor allem der **rechtfertigende Notstand** in Betracht.

Doppelte Rechtfertigung



- ⇒ Die eigenständige Durchführung invasiver ärztlicher Maßnahmen durch nicht-ärztliches Fachpersonal muss sich sowohl an den Voraussetzungen für den (ärztlichen) Heileingriff als auch am Arztvorbehalt messen lassen.
- ⇒ Gerechtfertigt sein muss also
- ▶ der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten
- und
- ▶ der Verstoß gegen den Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes.

Rechtfertigende Einwilligung



- ⇒ Zur Rechtfertigung einer invasiven Maßnahme ist eine Einwilligung des Patienten erforderlich.
 - ▶ konkludente Einwilligung
 - ▶ mutmaßliche Einwilligung

- ⇒ Eine solche **rechtfertigende Einwilligung** setzt dabei voraus:
 - ▶ Einwilligungsfähigkeit
 - ▶ (Risiko-)Aufklärung
 - ▶ Einwilligungserklärung
 - ▶ Durchführung der Maßnahme „*lege artis*“, d.h. nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft

Heilkunde



⇒ Was ist „Heilkunde“?

„Ausübung der Heilkunde [...] ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“ [§ 1 Abs. 2 HeilPrG]

⇒ Einschränkung der Auslegung der Regelung:

- ▶ Voraussetzung ärztlicher Fachkenntnisse
- ▶ (bei generalisierender und typisierender Betrachtung) drohende gesundheitliche Schäden

⇒ Erlaubnispflichtig ist nur eine „berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit“.

- ▶ Ausgenommen sind daher bspw. innerfamiliäre Tätigkeiten oder die Erste-Hilfe-Leistung im Einzelfall.

„Notkompetenz“



⇒ Das Rettungsfachpersonal kann sich für die Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf eine Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB) berufen, wenn

- ▶ ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist,
- ▶ die vorgesehene Maßnahme zwingend
 - zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist,
 - um das Leben des Patienten zu retten oder erhebliche Gesundheitsschäden zu verhindern
- ▶ und der Patient danach einem Arzt übergeben wird.

⇒ Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Maßnahmen beherrscht werden können.

(Nur dann rechtfertigt die Einwilligung.)

Vom RettAss zum NotSan



⇒ § 3 RettAssG:

*Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als **Helfer des Arztes** insbesondere dazu befähigen [...]*

⇒ § 4 Abs. 1 S. 1 NotSanG:

*Die Ausbildung [...] zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur **eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung** insbesondere **bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport** von [...] Patienten vermitteln.*

Kompetenzbeschreibung



⇒ § 4 Abs. 2 NotSanG:

Die Ausbildung [...] soll insbesondere dazu befähigen,

1. ▶ die folgenden Aufgaben **eigenverantwortlich** auszuführen:
 - c) • Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei [...] Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, **auch invasiven Maßnahmen**, um einer Verschlechterung der Situation der [...] Patienten bis zum Eintreffen [...] des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein **lebensgefährlicher Zustand** vorliegt oder **wesentliche Folgeschäden** zu erwarten sind,

Kompetenzbeschreibung



⇒ § 4 Abs. 2 NotSanG:

Die Ausbildung [...] soll insbesondere dazu befähigen,

2. ► die folgenden Aufgaben **im Rahmen der Mitwirkung** auszuführen:
 - c) • **eigenständiges** Durchführen von **heilkundlichen Maßnahmen**, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen [...] Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen **standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden**,

Kompetenzbeschreibung



⇒ § 4 Abs. 2 NotSanG:

Die **Ausbildung** [...] **soll** insbesondere **dazu befähigen** [...]

⇒ Das NotSanG regelt in § 4 die Ausbildungsziele.

⇒ Es handelt sich um eine **Ausbildungszielbestimmung**, nicht um eine Kompetenzregelung.

⇒ Der NotSan kann mehr als der RettAss
– er darf aber zunächst nicht mehr.

- ▶ ergänzende (landesrechtliche) Regelungen erforderlich (bspw. Art. 12 Abs. 1 Nr. 6 BayRDG)

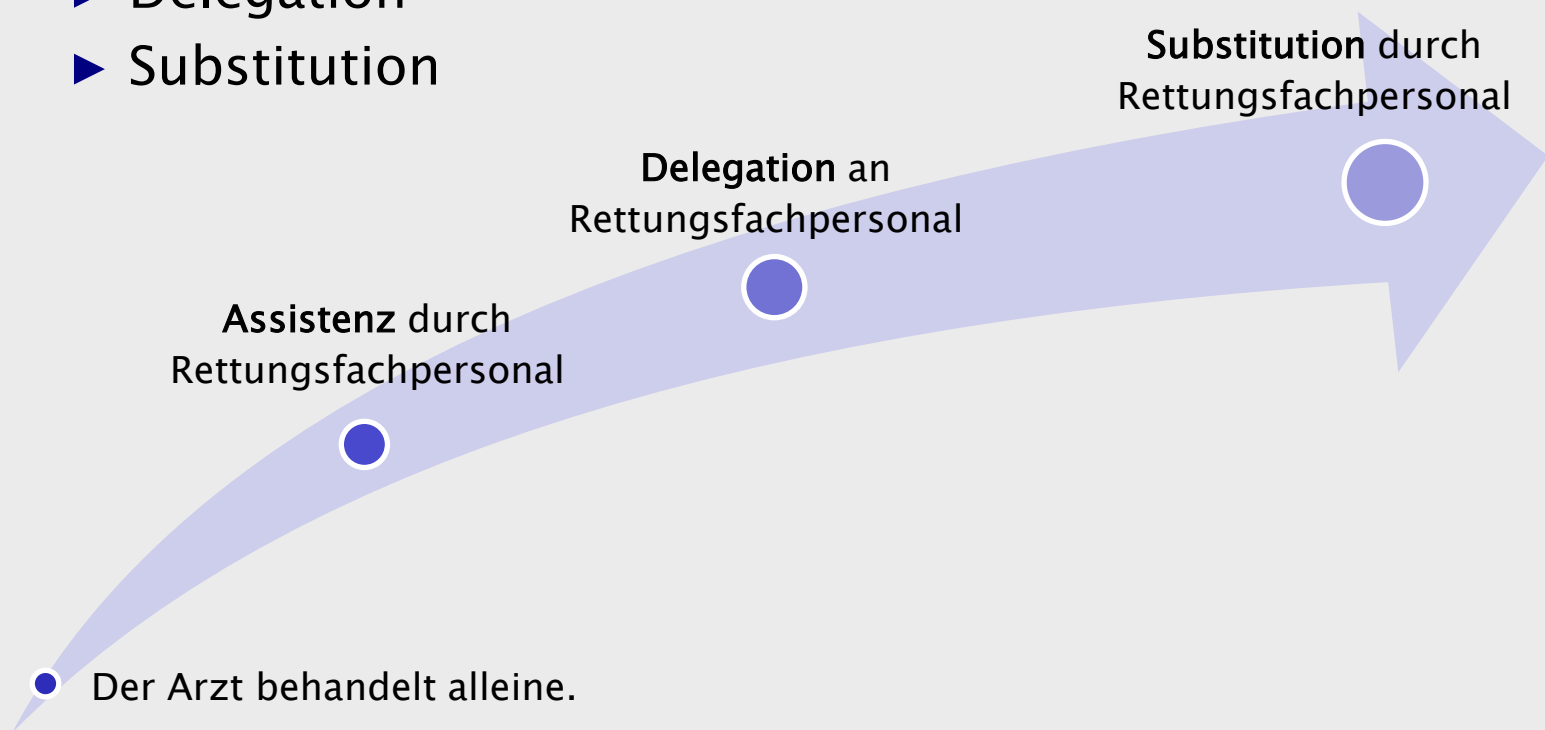
*"Die Ausbildungszielbestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes"
Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages · Ausarbeitung WD 9 – 3000 – 042/16*

Heilkundliche Maßnahmen



⇒ Neben die oder an die Stelle der Alleintätigkeit des Arztes können treten:

- ▶ Assistenz
- ▶ Delegation
- ▶ Substitution



Assistenz, Delegation, ...



„Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- a) **Assistieren** bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von [...] Patienten im Notfalleinsatz,
- b) **eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen** bei [...] Patienten im Notfalleinsatz und
- c) **eigenständiges Durchführen** von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen [...] Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen **standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden**

[§ 4 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG]

Assistenz

Delegation

! ? !

Voraussetzungen einer Delegation



- ⇒ **Delegationsfähigkeit** der Leistung

- ⇒ **Auswahl** des Durchführenden
 - ▶ Qualifikation
 - ▶ konkrete Fähigkeiten und Kenntnisse

- ⇒ ggf. **Instruktion / Anleitung** des Durchführenden
 - ▶ abhängig von der Qualifikation

- ⇒ **Überwachung** des Durchführenden
 - ▶ abhängig von der Qualifikation

Nicht delegierbare Leistungen



⇒ Aufgaben, die der Arzt aufgrund der besonderen dafür erforderlichen Fachkenntnisse nur höchstpersönlich erbringen kann, dürfen nicht delegiert werden (**Kernbereich** der Tätigkeit):

- ▶ Anamneseerhebung und Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- ▶ Diagnosestellung
- ▶ Indikationsstellung
- ▶ Aufklärung und Beratung des Patienten
- ▶ Entscheidung über die Therapie
- ▶ Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe

Stellungnahme der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen vom 29.08.2008

Anwesenheit des Arztes



- ⇒ **Anwesenheit des Arztes** ist grds. erforderlich:
 - ▶ Indikationsstellung
 - ▶ Überprüfung der Qualifikation des Durchführenden
 - ▶ Anleitung und Überwachung („in Rufweite“)
- ⇒ Überprüfung und Überwachung kann man sich vor- und nachgeholt vorstellen.
- ⇒ Eine **Indikationsstellung** ohne eigene Untersuchung ist aber nur schwer denkbar.
 - ▶ Fernbehandlungsverbot (§ 7 Abs. 4 BO-Ä BW)
- ⇒ Sie ist zudem mit erheblichen **Haftungsrisiken** (v.a. für den Arzt) verbunden.

Haftungsverteilung



- ⇒ Die Verantwortung für die Anordnung (**Anordnungsverantwortung**) trägt der Arzt.
 - ▶ Indikationsstellung, Aufklärung und Einwilligung
- ⇒ Er trägt auch die **Auswahl- und Überwachungsverantwortung**.
 - ▶ Auswahl, Instruktion, Überwachung des Durchführenden
- ⇒ Die Verantwortung für die korrekte Durchführung (**Durchführungsverantwortung**) trägt das Rettungsfachpersonal.
 - ▶ Durchführung „*lege artis*“
 - ▶ kritische Prüfung der eigenen Fähigkeiten (Übernahmeverschulden)

Was darf der NotSan tun?



- ⇒ eigene nicht-ärztliche Maßnahmen durchführen
 - ▶ mit Einwilligung des Patienten
- ⇒ Maßnahmen in „Notkompetenz“ durchführen
 - ▶ mit Einwilligung des Patienten
 - ▶ nur bei Nichterreichbarkeit eines Arztes
 - ▶ nur bei zwingender Erforderlichkeit
 - ▶ Arztvorstellung regelmäßig erforderlich
- ⇒ heilkundliche Maßnahmen im Rahmen einer generellen (Vorab-)Delegation durchführen
 - ▶ mit Einwilligung des Patienten
 - ▶ nur exakt die generell delegierten Maßnahmen
 - ▶ nur in genau den beschriebenen Fällen
 - ▶ unter Beachtung aller Vorgaben und Einschränkungen



Voraussetzungen der Maßnahmen

„Notkompetenz“

freie
Durchführung

1.c)

freie Auswahl
der Maßnahme

zwingende
Erforderlichkeit

Nichterreichbarkeit
eines Arztes

Aufklärung

Einwilligung des Patienten

Beherrschung
der Maßnahme

„Vorabdelegation“

2.c)

Bindung an
Delegation

Bindung an
Delegation

Eingangskriterien
liegen vor

Anwesenheit eines
Arztes nicht erforderlich

Was darf der NotSan nicht tun?



⇒ Es verbleiben einige Maßnahmen, die ausschließlich dem Arzt vorbehalten sind.

Dazu gehören bspw.

⇒ die Todesfeststellung / Leichenschau

- ▶ nicht delegierbar
- ▶ keine Notstandslage

⇒ die Verabreichung von Betäubungsmitteln

- ▶ erfordert zwingend eine eigene ärztliche Untersuchung
- ▶ wenig Raum für Notstandslage, da selbst für den Arzt nur *ultima ratio*

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<https://thomas-hochstein.de/>

